

Bemerkungen zur Frage nach den klösterlichen Scriptoria von allgemeinerer Bedeutung. Geoffrey Barraclough ediert 14 Urkunden der Grafen von Chester (a. 1129—1215, S. 25—43) und bietet damit eine wertvolle Ergänzung zu seinem schönen Tafelwerk „Early Cheshire Charters“ (1957), das ausdrücklich auf die Aufnahme von Grafenurkunden verzichtete. Das lästige gemeinsame Merkmal der meisten Urkunden Englands in jenen und auch noch in späteren Zeiten ist das Fehlen einer Datierung, und so gilt ein großer Teil der Editionsarbeit der aus den Personen-Erwähnungen und aus anderen Indizien abzuleitenden zeitlichen Eingrenzung der einzelnen Stücke. Hier helfen aber für den größten Teil Englands die Pipe Rolls, die für 1134/35 und von 1155 an vorliegen; und von rd. 1200 an erleichtert die Fülle der hinzukommenden anderen Rollenserien die Einordnung noch viel mehr. Regelmäßig datiert sind dagegen die sog. *finales concordiae* — mehrteilige Indenturen zum Abschluß von Grundstücksübertragungen, Grundstücks- und Vogteistreitigkeiten. Eine Fülle von Daten enthält der rechtsgeschichtlich sehr ergiebige Bericht, den Richard Anstey über seinen 1158—63 geführten Erbfolgeprozeß und seine vielen Prozeßkosten i. J. 1167 aufstellte (P. M. Barnes, *The Anstey Case*, S. 1—23). Aus der Geschichtsschreibung steuert nur R. R. Darlington etwas bei, der für die Jahre 1049—1181 die Annalen der Abtei Winchcombe in Gloucestershire ediert (S. 111—137). Bruchstücke daraus hat schon G. H. Pertz veröffentlicht (MG. SS. 16, 481 f.) aufgrund einer Handschrift des 13. Jh. (BM Cotton MS. Faustina B. I). Es gibt aber eine ältere Handschrift aus dem späten 12. Jh. (BM Cotton MS. Tiberius E. IV), die hier unter Beiziehung der anderen Hs. der Ausgabe zugrundeliegt. Die Annalen bieten an sonst Unbekanntem nur wenige ergänzende Details zur Geschichte Englands unter Heinrich II. — In der Schweiz findet sich diese Festschrift mit den anderen Bänden der Pipe Roll Society in Basel und Zürich, in Deutschland in Göttingen und München. F. T.

Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem siebzigsten Geburtstag von Schülern und Freunden zugeeignet. Hg. von Peter Classen und Peter Scheibert, 2 Bände, Wiesbaden 1964, Franz Steiner Verlag GmbH, VIII u. 504 S., 1 Porträt, 24 Tafeln; 321 S. — Das weitgespannte Arbeits- und Interessengebiet des Jubilars spiegelt sich in dieser reichhaltigen Festschrift wider, deren Beiträge in acht Gruppen zusammengestellt sind: Königtum, Herrschaftszeichen, Staatssymbolik; Recht und Herrschaft; Kultus, Kunst, Tradition; Hamburg und das Bürgertum; Göttingen und der gelehrte Stand; Ausgriff über See; Zur europäischen Geschichte des 19. Jahrhunderts; Deutschland in unserer Zeit. Wir greifen heraus, was die Mediaevistik besonders angeht. — Andreas Alföldi, Zum Speersymbol der Souveränität im Altertum (Band 1, S. 3—6, 1 Tafel), weist nach, daß der Speer bereits im antiken Rom Sinnbild der obersten Macht war. Noch in der Spätantike wurde dem Präfekten der Stadt Rom eine Amtslanze vorangetragen, was für die Frage wichtig ist, ob die germanischen Herrscher die zeremonielle Vortragslanze von den Römern übernommen haben. — Robert Folz, *Vie posthume et culte de saint Sigisbert, roi d'Austrasie* (S. 7—26, 1 Tafel): Der Kult Sigiberts († 656) begann erst 1063 mit der Translation seiner Gebeine in die Abtei St. Martin bei Metz; die Heiligsprechung erfolgte ebendort 1170 vielleicht in Nachahmung derjenigen Karls d. Gr. in Aachen 1165. Die bis in die Gegenwart fortdauernde Verehrung des Königs beruht darauf, daß er in der frühen Neuzeit Schutzpatron des Herzogtums Lothringen wurde. — Joachim Scharf, *Der Kaiser in Proskynese. Bemerkungen zur Deutung des Kaisermosaiks im Narthex der Hagia Sophia von Konstantinopel* (S. 27—35, 2 Taf.), macht wahrscheinlich, daß es sich bei dem Kaiser in Proskynese um Basileios I.